



Betriebsübertragung vorziehen?

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer steht kurz bevor

Das SHBB Journal hat bereits wiederholt darüber berichtet, dass das derzeitige Erbschaftsteuergesetz auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) steht. In der mündlichen Verhandlung im Juli 2014 machten die Verfassungsrichter deutlich, dass sie die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen als zu weitreichend ansehen. Es wird erwartet, dass das Gericht am 17. Dezember seine Entscheidung verkündet.

Nicht absehbar ist, zu welchem Urteilsspruch die Richter kommen werden. Nach vorherrschender Meinung ist es eher unrealistisch, dass das Gesetz komplett für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt wird. Wahrscheinlicher ist, dass der Gesetzgeber aufgefordert wird, die Begünstigungen für betriebliches Vermögen neu zu justieren.

Wenn aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Betriebsübertragung überhaupt bereits möglich und auch sinnvoll ist, bleiben derzeit für die Betroffenen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Sie können abwarten, bis wieder ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuergesetz existiert und eine Betriebsübertragung zur gegebenen Zeit mit den dann bestehenden, wahrscheinlich aber weniger günstigen Möglichkeiten der Steuerverschonung vornehmen. Oder sie nutzen noch „in letzter Minute“ die derzeitigen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Weil keiner vorhersehen kann, was nach der Urteilsverkündung des BVerfG kommt, sollte im letztgenannten Fall eine Schenkung möglichst noch vor der voraussichtlichen Urteilsverkündung des BVerfG am 17. Dezember 2014 wirksam ausgeführt werden. Nach vorherrschender Rechtsauffassung sollen die Bürger bis zur Entschei-

dung des BVerfG auf das derzeitige Erbschaftsteuerrecht vertrauen können – danach aber eventuell nicht mehr.

Trotz der Brisanz des Themas gilt weiterhin der Rat: Nehmen Sie keine übereilte Betriebsübertragung vor. Aufgrund der vielen persönlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen ist dieses Thema viel zu komplex, um Übergabeverträge mit „der heißen Nadel zu stricken“. ■

Auszubildende und Studenten können erneut hoffen

Ausbildungskosten doch absetzbar?

Im Jahre 2011 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufwendungen für ein Erststudium unmittelbar nach dem Abitur oder eine sonstige außerhalb eines Dienstverhältnisses erstmalige Berufsausbildung als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Das SHBB Journal hatte hierüber in Ausgabe 3/2011 berichtet und darauf hingewiesen, welche Aufwendungen bis Ende des laufenden Jahres für maximal vier Kalenderjahre rückwirkend steuerlich geltend gemacht werden können.

Auch nachdem der Gesetzgeber noch im Jahre 2011 das Einkommensteuergesetz gegen die BFH-Rechtsprechung rückwirkend ab 2004 „klarstellend“ geändert hatte, wurde dazu geraten, die Aufwendungen vorsorglich weiterhin geltend zu machen (vergleiche SHBB Journal Ausgabe 4/2011). Erwartungsgemäß sind mittlerweile verschiedene Klageverfahren beim BFH eingereicht worden. In einem dieser Verfahren hat der BFH aktuell das Bundesverfassungsgericht angerufen. Der BFH hält die

Gesetzesänderung aus 2011 zwar nicht aufgrund ihrer rückwirkenden Anwendung ab dem Jahr 2004, aber wegen des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes für verfassungswidrig. Nach Auffassung des BFH verstößt der Ausschluss des Werbungskostenabzugs gegen das aus dem Grundgesetz abgeleitete Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und ist auch nicht mit Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen. ■

Unser Rat

Sofern noch nicht geschehen, sollten Aufwendungen für eine Erstausbildung beim Finanzamt geltend gemacht werden. Hierfür ist zusätzlich zur Einkommensteuererklärung und Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags ein besonderer Antrag zu stellen, für das Jahr 2010 spätestens bis zum 31. Dezember 2014! Ihre Beratungsstelle unterstützt Sie bei dieser Antragstellung.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer steht kurz bevor – Seite 1

Ausbildungskosten doch absetzbar? – Seite 1

Editorial – Seite 2

Lohnsteuernachschau – Überraschungsbesuch vom Finanzamt? – Seite 2

Drohende Verschärfungen bei der Selbstanzeige – Seite 2

Welche Unterlagen 2015 vernichtet werden dürfen – Seite 3

Serie: Reform des steuerlichen Reisekostenrechts – Seite 3

Fahrtenbuch richtig führen! – Seite 3

Umsatzsteuer auf Pfandgut – Neue Spielregeln ab 2015 – Seite 4

Richtige Schlussrechnung – Kleine Fehler, große Wirkung bei der Umsatzsteuer – Seite 4

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen – Seite 5

Verzicht auf Abgeltungsteuer möglich – Seite 5

GmbH Spezial | Seite 5-6

Anlassabfrage für Kirchensteuerabzug nutzen – Seite 5

Geplante Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015 – Teilabzugsverfahren wird ausgeweitet – Seite 6

Verdeckte Gewinnausschüttung – Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers mit Pensionsbezügen – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 6-7

Sparbuch, Festgeld, Aktien und Co. – Wirtschaftliche und steuerliche Unterschiede beachten – Seite 6-7

Recht | Seite 7-8

Verbraucherkredite – Erstattung der Bearbeitungsgebühr – Seite 7

Gesetzlicher Mindestlohn ab 2015 – Verschärfte Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmer – Seite 7-8

Recht / Internes | Seite 8

Sozialversicherung – Neue Grenzwerte ab 2015 – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel sind immer auch Zeiten der Besinnung, des Rückblicks und neuer Vorsätze – ob im persönlichen, privaten oder beruflichen Umfeld.

Von der Politik wünscht sich so mancher, dass sie wieder mehr unternehmerische Tugenden wie Eigenverantwortlichkeit, Leistungswillen und Wettbewerbsfähigkeit fördert, anstatt in ausufernder Kontroll- und Regelungswut in alle Lebens- und Unternehmensbereiche einzugreifen.

Eines der jüngsten Beispiele ist die flächendeckende Einführung des Mindestlohns. Die Politiker trauen offensichtlich weder den Unternehmen noch den



Dr. Willi Cordts

Tarifparteien zu, das Verhältnis von Arbeit und Entlohnung angemessen zu regeln. Das zweifellos nachvollziehbare und begrüßenswerte Ziel des neuen Gesetzes ist es, für mehr Geld in den Taschen gerade gering verdienender Berufsgruppen zu sorgen. Dabei gäbe es auch andere Wege, dieses Ziel zu erreichen: Ein konsequenter Abbau der kalten Progression würde dafür

sorgen, dass von einer Gehaltserhöhung auch ein höheres Nettoeinkommen beim Arbeitnehmer ankommt. Doch trotz sprudelnder Steuereinnahmen ist eine Entlastung nicht in Sicht – zum Wohle der schwarzen Null im Bundeshaushalt. Vielmehr diskutiert die Politik, wie der Solidaritätszuschlag in die Einkommensteuer integriert werden kann. Es ist schon erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit diese befristet eingeführte Sonderabgabe zur Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung von Bund und Ländern als dauerhafte Steuer beansprucht wird.

Die Politik scheint zufrieden zu sein: Wahlversprechen erfüllt – der Mindestlohn ist da; historisches Ziel erreicht – der erste Haushalt ohne neue Schuldenaufnahme. Nur die Unternehmer und Arbeitnehmer bleiben erstaunt zurück, denn der Mindestlohn sorgt dafür, dass die Steuer- und Abgabenlast für beide steigt.

In Zeiten einer sich eintrübenden Konjunktur sind staatliche Eingriffe, die die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen belasten, besonders kritisch. Arbeitsplätze und Einkommen schaffen auf Dauer nur Unternehmen und, in begrenztem Rahmen, der Staat mit seinen öffentlichen Leistungen. Die Geschichte hat wiederholt gezeigt, dass der Staat nicht der bessere Unternehmer und auch nicht der bessere Erfinder ist. Innovationen und wirtschaftliche Erfolge lassen sich kaum durch staatliche Anweisungen und dirigistische Eingriffe erreichen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie frohe und besinnliche Festtage und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr

Überraschungsbesuch vom Finanzamt?

Lohnsteuernachschau

Im Allgemeinen muss das Finanzamt eine steuerliche Außenprüfung vorher ankündigen. So können sich die Betroffenen auf die Prüfung vorbereiten – am besten zusammen mit ihrem Steuerberater. Nur wenn dem Finanzamt konkrete Hinweise auf eine Steuerstraftat vorliegen, kann die Steuerfahndung auch einen unangemeldeten Besuch abstellen. Neuerdings steht den Beamten des Finanzamtes mit der so genannten Nachschau ein weiteres Instrument zur unangemeldeten Überprüfung von Arbeitgebern zur Verfügung.

Eine Lohnsteuernachschau darf ohne Voranmeldung und unabhängig von einer Außenprüfung durchgeführt werden. Die Lohnsteuernachschau stellt damit eine Ergänzung zur klassischen Lohnsteuerprüfung dar, insbesondere zur Aufdeckung von Schwarzarbeit oder zur Überprüfung von Scheinarbeitsverhältnissen und Minijobs. Ein weiteres Einsatzfeld ist die Prüfung von Lohnsteuerpauschalierungen, zum Beispiel für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft oder im Gastgewerbe.

Vor Beginn der Kontrollen hat der Prüfer sich auszuweisen und muss dem Arbeitgeber den Anlass und den Umfang der Lohnsteuernachschau nennen. Außerdem hat er den Arbeitgeber über seine Rechte und Pflichten zu belehren. Der Prüfer darf unangemeldet erscheinen und die Geschäftsräume betreten. Er muss sich allerdings an die gewöhnlichen Öffnungs- und Arbeitszeiten halten.

Die Privatwohnung darf der Prüfer nur in absoluten Ausnahmefällen oder mit Einverständnis des Steuerpflichtigen betreten. Ausnahmen gelten nur dann, wenn der Betroffene seiner Tätigkeit in den Privaträumen nachgeht oder ein konkreter Verdacht besteht, dass dort Unterlagen oder sonstige Beweismittel vorhanden sind, die vernichtet oder weggeschafft werden könnten.

Auf Verlangen des Beamten hat der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsunterlagen sowie andere Aufzeichnungen vorzulegen, wie zum Beispiel Bank- oder Abrechnungsbelege. Darüber hinaus sind auch die Mitarbeiter verpflichtet, gewünschte Auskünfte zur Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Anforderung Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

Werden bei einer Lohnsteuernachschau erhebliche Fehler festgestellt, die einer weiteren Ermittlung bedürfen, oder kommt der Arbeitgeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuerprüfung übergegangen werden. Der Prüfer hat hierauf schriftlich hinzuweisen und den Prüfungszeitraum sowie den Prüfungsumfang festzulegen.

Mit der unangemeldeten Lohnsteuernachschau hat der Fiskus zur Überprüfung der Lohnsteuer ein neues, scharfes Schwert bekommen. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung dieses Kontrollinstrument mit Augenmaß einsetzen wird. ■



Ab 2015 soll es schwieriger und teurer werden

Drohende Verschärfungen bei der Selbstanzeige

Zum 1. Januar 2015 werden die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige aller Voraussicht nach deutlich verschärft werden. Das SHBB Journal hat über die geplanten Änderungen ausführlich in der Ausgabe 2/2014 berichtet. Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Folgendes vor:

- Höherer Strafzuschlag – in Abhängigkeit von der Höhe der hinterzogenen Steuer bis zu 20 Prozent des Hinterziehungsvolumens. Neu ist, dass zukünftig sämtliche an der Tat beteiligten Personen diesen Strafzuschlag zahlen müssen und zwar jede in vollem Umfang.
- Ausdehnung der Sperrgründe. Zusätzlich zur Bekanntgabe einer Betriebsprüfungsanordnung schließt zukünftig auch der Beginn einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau die Möglichkeit einer Selbstanzeige aus. Zudem soll die Selbstanzeige auch für alle an

der Tat beteiligten Vertreter, Begünstigten, Anstifter, Gehilfen, ehemalige Mitarbeiter etc. gesperrt sein.

- Ausdehnung des Vollständigkeitsgebotes auf zehn Jahre. Zukünftige Selbstanzeigen müssen jeweils alle steuererheblichen und bisher nicht erfassten Sachverhalte der letzten zehn Jahre erfassen.
- Längere Nachversteuerung bei ausländischen Kapitaleinkünften aus Nicht-EU-Ländern.

Die bevorstehenden Verschärfungsregelungen zur Selbstanzeige werden für die praktische Handhabung massive Auswirkungen haben. Allen, die sich nicht sicher sind, ob gegebenenfalls noch eine entsprechende Anzeige abgegeben werden soll, ist zu empfehlen, sich vor Ablauf des Jahres 2014 detailliert beraten zu lassen. ■

Welche Unterlagen 2015 vernichtet werden dürfen

Aufräumen und Platz schaffen

Unternehmer müssen nach den steuerlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren. In bestimmten Fällen sind aber auch Privatpersonen verpflichtet, Unterlagen nicht sofort zu vernichten.

Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen nach den steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zehn Jahre lang aufbewahrt werden; die geschäftliche Korrespondenz hat jedoch bereits nach sechs Jahren ausgedient.

Folgende Unterlagen dürfen 2015 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2004 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2004 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2004 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2004 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2004 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis Ende 2008 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2008 oder früher entstanden sind.



Achtung: Die Aufbewahrungsfristen laufen jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile sowie die in elektronischer Form empfangenen Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Die Unternehmen müssen dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Eine Aufbewahrung allein der ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten im Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus bis zu fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■

Schreiben der Finanzverwaltung für Unternehmer liegt noch nicht vor

Serie: Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Im Wege der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde auch der Betriebsausgabenabzug bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen sowie Land- und Forstwirten geändert. Die Neuregelungen wurden von dem Willen des Gesetzgebers getragen, Arbeitnehmer und Unternehmer hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Reisekosten grundsätzlich gleich zu behandeln. In den Regelungen zum Betriebsausgabenabzug wird daher an vielen Stellen auf die Vorschriften zum Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern verwiesen.



Private Nutzung eines Betriebs-Pkw

Fahrtenbuch richtig führen!

Die private Nutzung eines Betriebs-Pkw durch den Betriebsinhaber, seine Angehörigen oder Betriebsfremde führt zu einer gewinnerhöhenden Privatentnahme. Wird der Pkw zu mehr als 50 Prozent für betriebliche Zwecke genutzt, so ist die Privatentnahme entweder pauschal nach der so genannten 1%-Regelung oder anhand der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Ein Fahrtenbuch zu führen spart in vielen Fällen bares Geld. Die Aufzeichnungen müssen allerdings den strengen Vorschriften entsprechen, schon geringe Fehler können dazu führen, dass die Finanzverwaltung die Dokumentation verwirft.

Grundsätzlich ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, für jeden Kalendermonat pauschal mit 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises (zuzüglich Sonderausstattung) bei Erstzulassung anzusetzen. Alternativ können die tatsächlichen anteiligen Aufwendungen für die private Nutzung versteuert werden, wenn der Anteil für Privatfahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird.

Die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch fassten die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster in einer Verlautbarung aus Februar 2013 wie folgt zusammen:

- Für jede geschäftliche Fahrt sind Datum, Abfahrts- und Zielort sowie Gesamtkilometerstand am Beginn und Ende der Fahrt zu vermerken. Auch der konkrete Anlass der Fahrt bzw. der Name des aufgesuchten Geschäftspartners muss dokumentiert werden. Jede einzelne berufliche Reise ist gesondert aufzuzeichnen. Werden mehrere Geschäftskunden im Rahmen einer beruflichen Fahrt aufgesucht, können diese Fahrten zu einer Eintragung zusammengefasst werden. Dann genügt es für die Aufzeichnungen, den am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstand sowie die Namen der Geschäftspartner in zeitlich korrekter Reihenfolge im Fahrtenbuch zu vermerken.
- Wird eine berufliche Fahrt aus privaten Gründen unterbrochen, stellt dies aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen das Ende einer betrieblichen Fahrt dar. Der bis hierhin erreichte Kilometerstand ist

Die Umsetzung und praktische Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen für Unternehmer soll ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) regeln. Ein erster Entwurf dieses Schreibens liegt seit dem Sommer dieses Jahres den Kammern und Wirtschaftsverbänden zur Begutachtung vor. Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung wurde vom BMF bis Redaktionsschluss noch kein endgültiges Anwendungsschreiben herausgegeben. Sobald die Veröffentlichung erfolgt ist, wird das SHBB Journal ausführlich berichten. ■

in diesem Fall anzugeben. Für die privaten Fahrten ist es generell ausreichend, wenn neben dem Vermerk „privat“ der Kilometerstand und das Datum notiert werden.

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss unbedingt zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um nachträgliche Einfügungen oder Änderungen ausschließen zu können. Dies gilt auch für elektronisch geführte Fahrtenbücher. So genügen zum Beispiel Aufzeichnungen mit dem Office-Programm MS Excel diesen Anforderungen nicht. Anerkannte Computerprogramme müssen sowohl die ursprünglichen Daten als auch alle späteren Änderungen aufzeichnen. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass das Finanzamt auf die elektronischen Daten zugreifen und diese maschinell auswerten kann. Der Nutzer ist verantwortlich dafür, dass die erstellten elektronischen Daten innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss der Fahrt vervollständigt werden. Dies lässt sich aufgrund der computergestützten Datenerfassung zweifelsfrei kontrollieren.

In der Praxis werden Fahrtenbücher von der Finanzverwaltung vermehrt verworfen, weil die Fahrzeiten nicht vollständig eingetragen, Kilometerangaben gerundet oder die Reiseanlässe nicht eindeutig angegeben wurden. Oft fehlen im Fahrtenbuch auch Angaben zum Fahrzeughalter und zum einzelnen Fahrzeug, wodurch im Zweifelsfall keine eindeutige Zuordnung gewährleistet ist. Um die Plausibilität der Eintragungen zu überprüfen, werden vom Finanzamt zum Beispiel Tankstellen- und Bewirtungsbelege oder EC-Karten-Abbuchungen mit den Angaben im Fahrtenbuch verglichen. Ergeben sich dabei für einzelne Fahrten Unstimmigkeiten, steht die Anerkennung des gesamten Fahrtenbuches auf dem Spiel. Die Fahrten sind nämlich für den gesamten Veranlagungszeitraum – also ein gesamtes Kalenderjahr – ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Fehler in einzelnen Monaten können somit dazu führen, dass die Pkw-Nutzung für das gesamte Jahr nach der 1%-Regelung zu versteuern ist. Die zusätzlich geleistete Arbeit für das Führen eines Fahrtenbuches wäre in diesem Fall also „für die Katz“. ■

Halbe Rolle rückwärts – Ab 2015 neue Spielregeln

Umsatzsteuer auf Pfandgut

Das Bundesfinanzministerium (BMF) unterscheidet bei mehrfach verwendbaren Transportbehältnissen seit Beginn des Jahres 2014 zwischen Warenumschielungen und Transporthilfsmitteln. Aus dieser Trennung resultiert eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung, über das SHBB Journal in Ausgabe 1/2014 ausführlich berichtet hatte. Da die Neuregelung zu erheblichen Problemen in der Praxis führte, ist das BMF teilweise zur ursprünglichen Handhabung zurückgekehrt.

Weiterhin Trennung in Transporthilfsmittel und Warenumschielungen

Die Unterscheidung von Transporthilfsmitteln und Warenumschielungen wird vom BMF beibehalten. Zu den Warenumschielungen werden Mehrwegverpackungen wie Pfandgläser oder Getränkeboxen gezählt, die direkt für den Verkauf an den Endverbraucher notwendig oder üblich sind. Unter dem Begriff Transporthilfsmittel werden alle übrigen, typischerweise für den Transport von Waren verwendeten Mehrwegbehältnisse erfasst, wie zum Beispiel Transportboxen, Rollcontainer oder Paletten. Dagegen sind Einwegverpackungen aus Pappe, Papier oder Plastik weder Transporthilfsmittel noch Warenumschielungen und somit nicht von der Neuregelung betroffen.

Warenumschielungen

Warenumschielungen werden als eine Nebenleistung beim Verkauf des Produktes angesehen. Der Umsatzsteuersatz richtet sich deshalb nach dem Steuersatz des verkauften Produktes. Zum Beispiel ist bei der Lieferung von Getränken, die dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegen, auch für die Pfandflaschen der Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Bei Pfandgläsern für Naturjoghurt hingegen gilt ein Steuersatz von sieben Prozent. Bei umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus ist die Mitlieferung von Warenumschielungen für die

selbsterzeugten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produkte mit der pauschalen Umsatzsteuer von 10,7 Prozent abgegolten.

Transporthilfsmittel

Etwas anders gestaltet sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Transporthilfsmitteln, die entweder im Rahmen eines Tauschsystems unentgeltlich überlassen oder aber gegen Zahlung eines Pfandgeldes zur Verfügung gestellt werden. Während der erste Vorgang nicht der Umsatzsteuer unterliegt, stellt die Überlassung ge-



gen Pfandzahlung eine eigenständige Lieferung dar, die grundsätzlich mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern ist. Neu ist, dass die Rückgabe von Transporthilfsmitteln nicht mehr als eine eigenständige Rücklieferung, sondern als Entgeltminderung angesehen wird.

Für pauschalierende Land- und Forstwirte sowie Gartenbaubetriebe lässt das BMF ein Wahlrecht zu. Die Zurverfügungstellung von Transporthilfsmitteln kann

der Pauschalierung zugeordnet werden, wenn diese zu mindestens 95 Prozent für Warenverkäufe verwendet werden, die ihrerseits der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen. Ob von dieser Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht werden sollte, ist im Einzelfall abzuwägen, denn bei Einbeziehung in die Umsatzsteuerpauschalierung ist auch kein Vorsteuerabzug aus dem Kauf der Transporthilfsmittel möglich. Gegebenenfalls kann es daher vorteilhaft sein, die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zwar der Pauschalierung, die Lieferung der Transporthilfsmittel aber der Regelbesteuerung mit 19 Prozent zu unterwerfen.

Besteuerung von Pfandgeld

In der Praxis wurde bei Warenumschielungen vielfach auf eine Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung zurückgegriffen, nach der die bei der Warenlieferung in Rechnung gestellten und bei der Rückgabe des Leerguts an den Abnehmer zurückerstatteten Pfandbeträge in der laufenden Umsatzbesteuerung zunächst unberücksichtigt bleiben. Erst zum Ende des Kalenderjahres werden die Pfandbeträge miteinander saldiert und der Umsatzsteuer unterworfen. Das BMF hat jetzt klargestellt, dass diese Regelung auch für Transporthilfsmittel angewendet werden darf.

Übergangszeit bis Ende Juni 2015

Nachdem die Anwendung der neuen Vorschriften für Transportbehältnisse durch Übergangsregelungen bis zum Jahresende freigestellt wurde, sind die aktuell vom BMF herausgegebenen Neuregelungen ab dem 1. Januar 2015 nunmehr verbindlich anzuwenden. Die Hingabe von Transporthilfsmitteln gegen Pfandgeld ist somit ab 2015 zwingend mit 19 Prozent Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen. Ihre Rückgabe ist als Entgeltminderung zu behandeln. Von Seiten der Finanzverwaltung wird es wegen der sehr kurzfristigen Änderung der Verwaltungsauffassung jedoch nicht beanstandet, wenn bis zum 30. Juni 2015 die Rückgabe umsatzsteuerlich weiterhin als Rücklieferung behandelt wird. ■

Kleine Fehler, große Wirkung bei der Umsatzsteuer

Richtige Schlussrechnung

In Schlussrechnungen muss die Umsatzsteuer für bereits erhaltene Anzahlungen korrekt ausgewiesen sein. Sonst besteht die Gefahr, dass sie doppelt an das Finanzamt abzuführen ist.

Vereinbarungen über Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen oder Ähnliches (im Folgenden der Einfachheit halber als Anzahlungen bezeichnet) sind in der Geschäftswelt übliche Praxis. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um umfangreichere Leistungen, längere Leistungszeiträume oder größere Zahlungen geht. Die auf die Anzahlungen entfallende Umsatzsteuer ist bereits bei Erhalt der Anzahlungsbeträge in der Umsatzsteuervoranmeldung anzugeben und an das Finanzamt abzuführen. In der Regel erhält der Leistungsempfänger, sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, bereits über die Anzahlungen eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer, damit er sich diese vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten lassen kann.

Werden Anzahlungsrechnungen ausgestellt, ist darauf zu achten, dass in der Schlussrechnung die erhaltenen Anzahlungen nicht nur als Bruttobeträge ausgewiesen werden. Vielmehr muss aus der Abschlussrechnung

hervorgehen, wie viel Umsatzsteuer bereits in den Anzahlungen enthalten war. Bei mehreren Anzahlungen genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Anzahlungen



und die darauf entfallende Steuer aufgeführt wird. Gibt die Schlussrechnung diese Information nicht her, so ist nicht nur die Umsatzsteuer auf die Abschlusszahlung, sondern auf das Gesamtentgelt abzuführen. Die auf die

Anzahlungen entfallende Umsatzsteuer wäre somit doppelt an das Finanzamt zu zahlen.

Das Finanzamt erstattet zwar den doppelt abgeführten Betrag zurück, wenn die falschen Abschlussrechnungen nachträglich berichtigt werden, jedoch ist diese Berichtigung mit Arbeit, Kosten und eventuell mit Zinsaufwendungen verbunden. Um dies zu vermeiden, sollten Abschlussrechnungen deshalb von Anfang an korrekt ausgestellt werden. ■

Beispiel Schlussrechnung

Nettobetrag	10.000 €	
+ 19% USt	1.900 €	
Bruttobetrag	11.900 €	11.900 €
abzüglich geleistete Anzahlungen		
Nettobetrag	8.000 €	
+ 19% USt	1.520 €	
Bruttobetrag	9.520 €	9.520 €
Bruttobetrag der Schlussrechnung		2.380 €
darin enthaltene USt (19%)		380 €
Nettobetrag der Schlussrechnung		2.000 €

Zu mehr als 25 Prozent beteiligt?

Verzicht auf Abgeltungsteuer möglich

Gewinnausschüttungen und andere Erträge aus Anteilen einer GmbH oder anderen Kapitalgesellschaften, die im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Ist der Gesellschafter jedoch zu mehr als 25 Prozent an dem Unternehmen beteiligt, kann er auf Antrag auf die Anwendung der 25-prozentigen Pauschalbesteuerung verzichten. Stattdessen greift dann das sogenannte Teileinkünfteverfahren und eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz.

Das Ausüben des Wahlrechtes, auf die Anwendung der Abgeltungsteuer zu verzichten, kann für den Gesellschafter im Einzelfall steuerliche Vorteile bringen. Die Gewinnausschüttungen und andere Erträge sind nämlich bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zu 40 Prozent steuerfrei. Insbesondere darf der Gesellschafter bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens Werbungskosten in Höhe von 60 Prozent seiner tatsächlichen Aufwendungen abziehen und Verluste mit anderen Einkünften verrechnen. Bei Anwendung der pauschalen Abgeltungsteuer ist weder ein Ansatz tatsächlicher Werbungskosten noch eine Verlustverrechnung mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten möglich.



Steuerliche Vorteile aus dem Verzicht auf die Abgeltungsteuer können allerdings nur genutzt werden, wenn die Nichtanwendung der Abgeltungsteuer rechtzeitig beantragt wird. Laut Gesetz ist der späteste Zeitpunkt dafür die Einkommensteuererklärung für das Jahr, ab dem der Antrag gelten soll. Das Finanzgericht Münster hat jetzt in einem aktuellen Urteil aus August 2014 klar gestellt, dass bei einer späteren Abgabe zwingend eine Besteuerung mit 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls pauschaler Kirchensteuer erfolgt. Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes sahen die Richter sich gezwungen, die Regelungen streng auszulegen; es wurde aber die Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen.

Wird der Verzicht auf die Abgeltungsteuer für eine Beteiligung widerrufen, so ist ein erneuter Verzicht auf die Abgeltungsteuer für diese Beteiligung nicht möglich. Ein ständiger Wechsel zwischen Abgeltungsteuer und Teileinkünfteverfahren wird somit unterbunden. ■

Unser Rat

Wenn Sie zu mehr als 25 Prozent an einer GmbH beteiligt sind und hohe tatsächliche Werbungskosten angefallen oder sogar Verluste entstanden sind, erörtern Sie mit Ihrem SHBB Steuerberater, ob ein Verzicht auf die Anwendung der Abgeltungsteuer zweckmäßig ist.



Reverse-Charge-Verfahren bei Lieferung von Metallen

Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft

Der Gesetzgeber hat mit dem so genannten Kroatienanpassungsgesetz nicht nur die Umkehr der Steuerschuldnerschaft für Bauleistungen neu geregelt, sondern auch den Anwendungsbereich auf die Lieferungen von edlen und unedlen Metallen erweitert. Seit dem 1. Oktober 2014 führt die Lieferung von Waren, die aus Metallen bestehen, ebenfalls zur Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren), wenn diese Waren von einem Unternehmer bezogen werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Empfänger der Lieferung um einen pauschalierenden Landwirt oder um einen umsatzsteuerlich regelbesteuerten Unternehmer handelt.

Diese Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens führt in der Praxis zu großer Verunsicherung. Es ist bisher nicht klar, in welchen Fällen und in welchem Umfang auch Produkte, die aus Metallen hergestellt oder in die Metallteile eingebaut werden, unter die Neuregelung fallen. Nach dem Gesetzeswortlaut sind auch Waren aus Metall vom Reverse-Charge-Verfahren betroffen, die typischerweise im Einzelhandel geführt werden, beispielsweise Aluminiumfolien für Nahrungsmittel, Topfschwämme aus Edelstahl oder Muttern und Schrauben aus Eisen. Bei jedem Kassiervorgang müsste somit überprüft werden, ob der Käufer ein Unternehmer ist. In der Praxis wäre dies überhaupt nicht umsetzbar.

Darüber hinaus sind derzeit Unternehmer, die mit Metallen handeln, dazu gezwungen, den kompletten

Warenbestand nach den jeweils gültigen Zolltarifnummern einzuordnen, um festzustellen, ob eine Lieferung unter die Neuregelung fällt oder nicht. In vielen Fällen wird die Einholung einer so genannten Zolltarifauskunft für einzelne Warengruppen oder gar einzelne Gegenstände unerlässlich sein.

Weil die vorgesehenen Vorschriften in der Praxis nicht umsetzbar sind, hat die Finanzverwaltung zunächst eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt: Es wird nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden, einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen. Voraussetzung ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird. Aus gut informierten Kreisen war zu erfahren, dass noch bis zum Jahreswechsel 2014/2015 eine Vereinfachungsregel eingeführt werden soll, nach der die Lieferung von Metallen nur noch ab einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro je Einzelumsatz zu einer Steuerschuldumkehr führen soll. Sofern das Gesetz bis zum Jahreswechsel 2014/2015 aus zeitlichen Gründen nicht geändert werden kann, soll nach den vorliegenden Informationen die derzeit bestehende Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung über den 31. Dezember 2014 hinaus weiter verlängert werden. ■

Anlassabfrage für Kirchensteuerabzug nutzen

Elektronisches Abzugsverfahren KiStAM

In der Ausgabe 2/2014 hatte das SHBB Journal darüber berichtet, dass ab 2015 ein neues automatisches Verfahren, das so genannte KiStAM-Verfahren, zur Einbehaltung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge zur Anwendung kommt. Die Neuregelung gilt nicht nur für inländische Banken, sondern beispielsweise auch für Gewinnausschüttungen von GmbHs. Das neue Verfahren ist für Ausschüttungen ab dem 1. Januar 2015 zwingend anzuwenden, denn eine Übergangsregelung wird nicht eingeräumt.

Damit GmbHs für 2015 das automatische Verfahren anwenden können, musste (eigentlich) bis zum 30. November 2014 beim Bundeszentralamt für Steuern eine elektronische Abfrage zur Religionszugehörigkeit der Anteilseigner durchgeführt werden. Dem Bundeszen-

tralamt für Steuern ist jedoch bewusst, dass eine solche Regelabfrage der Daten nicht in allen Fällen erfolgen konnte. Deshalb können Kapitalgesellschaften, die die Kirchensteuerabzugsmerkmale ihrer Gesellschafter bisher nicht abgerufen haben, diese Merkmale für Ausschüttungen in 2015 noch im Wege einer so genannten Anlassabfrage ermitteln. Um die Anlassabfrage nutzen zu können, muss eine Registrierung der Gesellschaft erfolgt sein und der abzufragende Gesellschafter ausdrücklich sein Einverständnis zur Abfrage erklärt haben.

Bitte wenden Sie sich an Ihre SHBB Beratungsstelle, wenn Sie Unterstützung bei der Umstellung auf das neue KiStAM-Verfahren und der übergangsweisen Nutzung der Anlassabfrage benötigen. ■

Geplante Gesetzesänderung zum 1. Januar 2015

Teilabzugsverbot wird ausgeweitet

Bei der steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Kapitalgesellschaften ist danach zu unterscheiden, ob die Beteiligung zum steuerlichen Privatvermögen oder zum Betriebsvermögen gehört. Im ersten Fall greift die Abgeltungssteuer, im letzteren sind die Ausschüttungen oder anderen Erträge den betrieblichen Einkünften zuzurechnen und nach dem so genannten Teileinkünfteverfahren zu versteuern. Bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens sind 40 Prozent der Erträge steuerfrei, die übrigen 60 Prozent erhöhen den betrieblichen Gewinn und sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern.

Konsequenz der Steuerfreistellung im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens ist, dass auch sämtliche Aufwendungen, die für diese Beteiligung anfallen, wie zum Beispiel Schuldzinsen zur Finanzierung der Beteiligung, nur mit 60 Prozent steuermindernd berücksichtigt werden dürfen. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einzelne Ausnahmen, die im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) zurückgehen. So hatte der BFH in Betriebsaufspaltungsfällen zugelassen, dass substanzbezogene Aufwendungen für Wirtschafts-

güter, die an die Kapitalgesellschaft zu nicht fremdüblichen Konditionen zur Nutzung überlassen werden, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Reparaturen, nicht nur zu 60, sondern zu 100 Prozent als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn einer Person oder einer Personengruppe wesentliche Betriebsgrundlagen gehören, die der Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassen werden (sachliche Verflechtung), und diese Person oder Personengruppe die Mehrheit der Anteile an der Kapitalgesellschaft halten und diese beherrschen (personelle Verflechtung).

Der Gesetzgeber plant nun zum 1. Januar 2015, die für die Anleger günstigen Urteile des BFH auszuhebeln. Bei unentgeltlich oder teilentgeltlich an die Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgütern sollen die substanzbezogenen Aufwendungen ab 2015 nur noch mit 60 Prozent zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden.

Beispiel: A ist alleiniger Eigentümer einer Immobilie, die er an die A-GmbH zur Nutzung überlässt. A hält sämtliche Anteile an der A-GmbH. Für die

Nutzungsüberlassung der Immobilie zahlt die GmbH an A 30.000 Euro, fremdüblich wären 100.000 Euro. Die Immobilie soll für 150.000 Euro repariert werden. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Kosten im Besitzunternehmen in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nach der geplanten Gesetzesänderung würde die Immobilie lediglich zu 30 Prozent entgeltlich und zu 70 Prozent unentgeltlich überlassen. 70 Prozent der geplanten Reparaturkosten, das heißt 105.000 Euro, würden der Teilabzugsbeschränkung unterliegen mit der Folge, dass von den 105.000 Euro nur 63.000 Euro (60 Prozent) abzugsfähig wären.

Die vom Gesetzgeber geplante Neuregelung ab 2015 soll nicht nur auf Betriebsaufspaltungsfällen Anwendung finden, sondern grundsätzlich immer, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 25 Prozent an einer Kapitalgesellschaft in einem Betriebsvermögen gehalten wird. ■

Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers mit Pensionsbezügen

Verdeckte Gewinnausschüttung

Die persönlichen Lebensumstände oder betrieblichen Belange können es erforderlich machen, dass ein Geschäftsführer nach Erreichen des Pensionsalters auch noch weiterhin für seine GmbH tätig bleibt. Beahlt die GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine vereinbarte Pension, obwohl das Dienstverhältnis fortgeführt wird, kann dies zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, die das Einkommen der GmbH erhöht.

Pension und Gehaltszahlung gleichzeitig?

In einem aktuellen finanzgerichtlichen Verfahren ging es um die Frage, wie die Auszahlung einer Pension bei gleichzeitiger Gehaltszahlung an einen Gesellschafter-Geschäftsführer steuerlich zu behandeln ist. Im betreffenden Fall hatte eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension ab dem 67. Lebensjahr zugesagt. Der Geschäftsführer wollte jedoch nach Erreichen des Pensionsalters noch nicht vollständig in den Ruhestand gehen. Deshalb traf die GmbH mit ihm die Vereinbarung, dass er mit reduzierter Stundenzahl und entsprechend angepasstem Gehalt auch

weiterhin als Geschäftsführer tätig blieb. So erhielt der Geschäftsführer neben der vereinbarten Pension zusätzlich weiterhin Gehaltszahlungen von der GmbH. Das Finanzamt erkannte die Pensionszahlungen aus diesem Grund nicht als Betriebsausgaben an. Es bewertete die Rentenzahlungen als eine verdeckte Gewinnausschüttung und erhöhte somit das zu versteuernde Einkommen der GmbH.

Anrechnung von Gehalt auf Rentenzahlungen erforderlich

Während das Finanzgericht Sachsen-Anhalt die Rechtsauffassung der GmbH teilte und den Betriebsausgabenabzug gewährte, kam der Bundesfinanzhof (BFH) als oberstes deutsches Steuergericht mit Urteil aus Oktober 2013 zu einem anderen Ergebnis: Pensionszusagen dienen nach Auffassung des BFH in erster Linie dazu, den Versorgungsbedarf bei einem Wegfall des Gehalts zu decken. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte daher das weitergezahlte Gehalt auf die betriebliche Altersrente angerechnet. Alternativ hätte der ver-

einbarte Eintritt der Pensionszahlung aufgeschoben werden müssen, bis der Gesellschafter-Geschäftsführer seine Geschäftsführertätigkeit endgültig beendet. ■

Unser Rat

Die Rechtsauffassung des BFH kommt vielfach einem Beschäftigungsverbot für Gesellschafter-Geschäftsführer mit erdienten Pensionsansprüchen in der „eigenen“ GmbH gleich. Im Einzelfall ist deshalb in einer solchen Situation eine sorgsame Abwägung der verschiedenen Alternativen erforderlich. So ist beispielsweise zu überlegen, ob der ehemalige Geschäftsführer nicht als Berater in anderer Funktion für die GmbH tätig sein kann. Die Anforderungen der Finanzbehörde an die praktische Gestaltung solcher Vertragsverhältnisse sind jedoch sehr hoch, so dass unter Umständen ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen könnte. Sprechen Sie Ihren SHBB Steuerberater an und lassen Sie die steuerlichen Folgen im Vorwege kalkulieren.

Wirtschaftliche und steuerliche Unterschiede beachten

Sparbuch, Festgeld, Aktien und Co.

Die Zeiten für Anleger sind äußerst schwierig. Die Zinsen auf Sparbuch- und Festgeldanlagen, aber auch auf festverzinsliche Wertpapiere reichen häufig nicht aus, um nach Steuerabzug den Vermögenswert real zu erhalten. Anlageprofis empfehlen daher oft, stärker auf Aktien zu setzen, da die Dividendenrendite höher als der niedrige Festzins sei. Für 2015 beispielsweise sagen die Experten eine durchschnittliche Dividendenrendite der 30 DAX-Unternehmen von rund drei Prozent voraus. Als der DAX im Oktober diesen Jahres unter 8.400 Punkte rutschte, sah dieser Wert sogar noch besser aus.

An dieser Stelle zeigt sich allerdings auch deutlich, dass Zinssätze festverzinslicher Anlagen nicht ohne

Weiteres mit der Dividendenrendite verglichen werden können: Wenn der Aktienkurs sinkt, steigt die Dividendenrendite. Ist der Kursrutsch stark genug, steigt die Kennzahl selbst dann, wenn die Dividenden niedriger ausfallen. Zudem ist die Höhe von Dividenden für die Zukunft keinesfalls gesichert. Gerade in Phasen mit großen Kursschwankungen, wie wir sie derzeit erleben, sollten dividendenorientierte Anleger daher ein starkes Augenmerk darauf legen, ob die Unternehmen in den vergangenen Jahren kontinuierlich Ausschüttungen vornehmen konnten. Vorsicht ist geboten, wenn die Dividendenrendite zwar rechnerisch attraktiv aussieht, das operative Geschäft des Unternehmens aber eher schwach läuft. Zusätzlich sollten bei einem wirtschaftlichen

Vergleich verschiedener Finanzanlagen die Kurs- und Wertentwicklungen mit einbezogen werden: Aktien mit starken Kurswertschwankungen sind eher für risikofreudige Anleger geeignet.

Unterschiede in der steuerlichen Behandlung

Sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen im steuerlichen Privatvermögen unterliegen im Regelfall der pauschalen Abgeltungssteuer von 25 Prozent, hinzu kommen außerdem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Wenn die Abgeltungssteuer zur Anwendung kommt, dürfen tatsächlich entstandene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen stehen, nicht als Werbungskosten abgesetzt werden. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 6

Der Abgeltungssteuer unterliegen auch sämtliche Kursgewinne, die bei einem Verkauf der Anlagen anfallen. Eventuell entstehende Verluste aus privatem Kapitalvermögen dürfen jedoch nur eingeschränkt mit positiven Einkünften verrechnet werden. Grundsätzlich ist eine Verrechnung mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten nicht zulässig, auch nicht im Rahmen eines Verlustrücktrags oder Verlustvortrags. Verluste, die nicht im selben Jahr mit Gewinnen aus Kapitalvermögenseinkünften verrechnet werden können, werden auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen, ein Verlustrücktrag ist auch hier nicht möglich.

Weitere Einschränkungen gibt es für Aktien: Verluste aus Aktienverkäufen dürfen nur mit Gewinnen aus Aktien (Dividenden und/oder Veräußerungsgewinnen) verrechnet oder zur Verrechnung mit solchen Gewinnen vorgetragen werden. Umgekehrt ist es aber möglich, Veräußerungsverluste anderer Kapitalanlagen, wie zum Beispiel festverzinslicher Wertpapiere, Fondanteile oder Zertifikate, mit Kursgewinnen oder Dividenden aus Aktien zu verrechnen. ■

Erstattung der Bearbeitungsgebühr

Verbraucherkredite

Mit zwei Urteilen hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Mai 2014 entschieden, dass vorformulierte Vertragsklauseln über laufzeitunabhängige Bankbearbeitungsentgelte in den allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Darlehensverträgen zwischen Kreditinstituten und Verbrauchern unwirksam sind. Mit dem Bearbeitungsentgelt haben die Banken ihre Verwaltungskosten bei der Kreditvergabe auf den Kunden abgewälzt. Nach Auffassung des BGH stellen allein die zu zahlenden Zinsen das Entgelt für die Darlehensgewährung dar.

Die Entscheidungen des BGH betreffen ausschließlich Darlehensverträge von Kreditinstituten mit Verbrauchern. Ob und inwieweit Bearbeitungsentgelte bei Darlehensverträgen zwischen Banken und Unternehmen rechtens sind, hat der BGH nicht entschieden. ■

Unser Rat

Die betroffenen Bankkunden haben einen Anspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Bearbeitungsentgelte. Wenn Sie als Verbraucher einen Darlehensvertrag mit Ihrer Bank abgeschlossen haben und für das Darlehen ein Bearbeitungsentgelt berechnet wurde, können Sie tätig werden. Damit Ansprüche nicht verjähren, empfiehlt sich eine Überprüfung, Beratung und gegebenenfalls wirksame Anmeldung der Ansprüche rechtzeitig vor Ablauf des Jahres.



Gesetzlicher Mindestlohn ab 2015

Verschärfte Dokumentations- und Nachweispflichten für Unternehmer

SHBB Journal hatte in der letzten Ausgabe 3/2014 über die gesetzliche Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes von 8,50 Euro brutto pro Stunde ab dem 1. Januar 2015 informiert. Insbesondere wurde darüber berichtet, in welchen Fällen zukünftig das Mindestlohngesetz und unter welchen Voraussetzungen bestehende Tarifverträge anzuwenden sind. Der folgende Beitrag stellt die wesentlichen Regelungsbereiche des neuen Mindestlohngesetzes und die wichtigsten Fragen für die Umsetzung in der Praxis zusammen.

Wer hat Anspruch auf Mindestlohn?

Grundsätzlich hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn - auch Arbeitnehmer in der Probezeit, geringfügig entlohnte Beschäftigte und kurzfristig beschäftigte Saisonarbeitnehmer. Vom gesetzlichen Mindestlohn darf nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden, insbesondere ist ein Verzicht grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten jedoch für Langzeitarbeitslose, ehrenamtlich Tätige, Auszubildende und unter bestimmten Voraussetzungen für Praktikanten: Praktikanten fallen nicht unter das Mindestlohngesetz, wenn sie ein Pflichtpraktikum oder freiwilliges Praktikum von bis zu drei Monaten während der Ausbildung oder des Studiums leisten. Bei der Einstellung von Praktikanten hat der Arbeitgeber zukünftig erhöhte Nachweis- und Dokumentationsvorschriften nach dem so genannten Nachweisgesetz zu beachten und muss entsprechende Unterlagen in die Personalakte aufnehmen.

Ab wann ist der Mindestlohn zu zahlen?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde gilt zunächst für zwei Jahre. Ab 2017 soll die Höhe des Mindestlohns überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Gesetzgeber sieht allerdings bis Ende 2017 für bestimmte Fälle Übergangsregelungen vor. So darf noch bis Ende 2017 aufgrund von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen weniger als der dann gültige gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Ab 2017 muss eine tarifliche Regelung dann allerdings mindestens 8,50 Euro vorsehen. Ein solcher, für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag soll ab 2015 für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau vorliegen, nach dem sich der zu zahlende Mindestlohn ausgehend von einer Anfangsgröße von 7,40 Euro (West) beziehungsweise 7,20 Euro (Ost) in insgesamt vier Schritten bis Ende 2017 an 9,10 Euro pro Stunde annähert. Der nach diesem Tarifvertrag festgelegte Lohn soll dann generell für alle in seinen Anwendungsbereich fallenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten, auch wenn sie nicht tarifgebunden sind. Der Tarifausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Antrag auf Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit zugestimmt, so dass die entsprechende Rechtsverordnung noch in 2014 erwartet wird.

Kann der Mindestlohn höher als 8,50 Euro sein?

Arbeitnehmer können ab 2015 mehr als den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro verlangen, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag dies so vorsieht. Zusätzlich kann es besondere landesgesetzliche Rege-

lungen geben, die einen höheren Mindestlohn als 8,50 Euro vorschreiben (vergleiche SHBB Journal Ausgabe 03/2014). Darüber hinaus behalten bestehende individuelle Betriebsvereinbarungen, die für die Arbeitnehmer vorteilhafter als der neue gesetzliche Mindestlohn sind, ihre Gültigkeit.

Was ist bei der Berechnung zu beachten?

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Zeitstunde ist ein Bruttolohn. Folglich sind Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie vom Arbeitgeber geschuldete Pauschalsteuern zusätzlich zu entrichten. Im Mindestlohngesetz ist nicht geregelt, ob gezahlte Zuschläge und Zulagen als Bestandteile des Mindestlohns angesehen werden können oder extra gezahlt werden müssen. So wird derzeit insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Sachbezügen darüber diskutiert, ob die Gewährung von Unterkunft und/oder Verpflegung an Saisonarbeitkräfte bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Saisonarbeiter auf den Mindestlohn angerechnet werden können, wobei der nach Anrechnung verbleibende Auszahlungsbetrag den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens übersteigen muss. Diese Sonderregelung für Saisonarbeitkräfte muss aber noch bestätigt werden. Hier gilt eine ganze Reihe von Besonderheiten, mit denen sich Arbeitgeber umfassend auseinandersetzen sollten.

Kompliziert wird es auch, wenn Überstunden anfallen, die erst später ausbezahlt oder zeitlich ausgeglichen werden sollen. Der Arbeitgeber ist in diesen Fällen nach dem neuen Gesetz verpflichtet, ➔

Informieren Sie sich über den neuen Mindestlohn auf einer der regionalen Fachinformationsveranstaltungen. In insgesamt elf Veranstaltungen des Unternehmensverbundes des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes und der SHBB Steuerberatungsgesellschaft referieren renommierte Gastreferenten zu diesem aktuellen Thema:

- 14.01.2015 Hildesheim
- 22.01.2015 Grevesmühlen
- 27.01.2015 Sievershagen
- 10.02.2015 Fehmarn
- 12.02.2015 Kiel
- 12.02.2015 Hürup
- 16.02.2015 Rendsburg
- 18.02.2015 Ottenbüttel
- 19.02.2015 Malchow
- 03.03.2015 Ellerau
- 10.03.2015 Schwerin

Nähere Informationen zu den Veranstaltungsorten, Terminen und Referenten finden Sie auf unserer Homepage unter www.shbb.de



Mit dem besten Dank ...

... für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen verbinden wir unsere Grüße zum Weihnachtsfest und Jahresausklang. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe, besinnliche Festtage, einen guten Rutsch und vor allem ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.





 Dr. Willi Cordts Dr. Marc Habersaat Maik Jochens Harald Jordan

➔ Fortsetzung von Seite 7

spezielle Arbeitszeitkonten zu führen, die strengen Formvorschriften unterliegen: Die Erfassung muss zeitnah und aktuell, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Bei einer elektronischen Erfassung muss eine nachträgliche Veränderung ausgeschlossen sein.

Was ist bei Minijobs zu beachten?

Auch geringfügig entlohnte Beschäftigte, so genannte Minijobber, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Da Minijobber regelmäßig von der Rentenversicherungspflicht befreit sind und der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal abführt, wird für die Überprüfung der Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns auf den Auszahlungsbetrag abgestellt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 Euro ergibt sich rechnerisch bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde eine maximale monatliche Arbeitszeit von 52,9 Stunden. Leistet der Arbeitnehmer mehr als die vereinbarte Stundenzahl, kann dies zur Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses führen, wenn bei einem Mindestlohnansatz von 8,50 Euro pro Stunde die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro überschritten wird. Vor diesem Hintergrund sieht das Mindestlohngesetz verschärfte

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Minijobs vor. Der Arbeitgeber muss zukünftig Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufbewahren. Ausgenommen von diesen verschärften Aufzeichnungspflichten sind Arbeitgeber von Minijobbern in Privathaushalten.

Saisonarbeitskräfte dürfen länger arbeiten

Grundsätzlich haben auch kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigte Saisonarbeiter Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Im Zuge des Mindestlohngesetzes wurde die maximale Beschäftigungsdauer für eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit von Saisonarbeitskräften ab 2015 – zunächst befristet bis Ende 2018 – wie folgt verlängert: Das kurzfristige Beschäftigungsverhältnis muss von vornherein auf maximal drei Kalendermonate (bisher zwei Monate) oder bei Mehrfachbeschäftigung auf maximal 90 Kalendertage (bisher 60 Kalendertage inklusive Wochenenden und Feiertage) beschränkt sein, wenn die Beschäftigung an mindestens fünf Tagen in der Woche ausgeübt wird.

Wird die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt, so ist das Beschäftigungsverhältnis zukünftig von vornherein auf maximal 70 Arbeitstage (bisher 50 Arbeitstage ohne Wochenenden und Feiertage) zu beschränken. Weitere Voraussetzung für eine kurzfristige, sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung ist wie bisher, dass die Arbeitnehmer ihre Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausüben. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub oder Arbeitslose fallen somit nicht unter diese Regelung. Die verschärften Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Minijobber gelten auch für Saisonarbeitskräfte. ■

Unser Rat

Arbeitgeber sollten sich über die neuen Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn rechtzeitig informieren. Die Einhaltung der neuen Vorschriften soll sowohl im Rahmen der routinemäßigen Sozialversicherungsprüfungen als auch durch den Zoll durch spezielle Vor-Ort-Kontrollen überwacht werden. Verstöße können mit hohen Geldbußen geahndet werden.

Neue Grenzwerte in der Sozialversicherung	Monatswerte in Euro			
	West		Ost	
	2015	2014	2015	2014
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung	6.050	5.950	5.200	5.000
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	7.450	7.300	6.350	6.150
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.050	5.950	5.200	5.000
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.125	4.050	4.125	4.050
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze*)	4.575	4.462,50	4.575	4.462,50
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450	450	450	450
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325	325	325	325
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	405	395	405	395
Bezugsgröße Sozialversicherung	2.835	2.765	2.415	2.345

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, das heißt versicherungsfrei waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2015 4.125 Euro betragen.

Sozialversicherungsgrenzwerte ab 2015

Ab Januar 2015 beträgt der Beitragssatz in der allgemeinen Krankenversicherung 14,6 Prozent (2014: 15,5 Prozent). Die Krankenkassen können allerdings bei Bedarf einkommensabhängige Zusatzbeiträge von den Arbeitnehmern erheben. Für die Pflegeversicherung werden die Beitragssätze um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 Prozent steigen. Der Beitrag zur allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sinkt von 18,9 auf 18,7 Prozent.

Die so genannten Beitragsbemessungsgrenzen werden ab 2015 wiederum angehoben. Sie geben an, bis zu welchem monatlichen Einkommen maximal Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind. Die Anhebung führt dazu, dass es ab kommendem Jahr für gut verdienende Versicherte zusätzlich teurer wird. ■

Zitat

Die Steuern stehen fest, die Ausgaben nicht.

Chinesisches Sprichwort

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	12.01.	15.01.
Umsatzsteuer		
	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer	12.01.	15.01.
Kirchensteuer	10.02.	13.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Gewerbesteuer	16.02.	19.02.
Grundsteuer	16.02.	19.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelbild:** Norman P. Krauß • **Titelköpfe v.l.:** Christopher Bercht, Christiane Borowitz, Dr. Henning Tometten. Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel **TELEFON:** (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de